

## Tobias Fröschle

### Rechtliche Perspektive

#### 1. Die Rechtsanwendung im Allgemeinen

Die praktische Tätigkeit eines Juristen besteht in der Anwendung des geltenden Rechts auf den Lebenssachverhalt, der seinen „Fall“ bildet. Das beginnt immer mit der Ausgangsfrage: „Wer will was von wem und warum?“

Das konkrete Geschäft der Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Rechtsnormen, mit deren Hilfe aus dem Vorliegen bestimmter tatsächlicher Umstände auf das Eingreifen einer bestimmten Rechtsfolge geschlossen werden kann. Rechtsnormen sind abstrakt-generelle Konditionalsätze. Sie ordnen an, dass aus bestimmten abstrakt formulierten Bedingungen - die wir den Tatbestand der Norm nennen - bestimmte Folgerungen - die wir die Rechtsfolge der Norm nennen - gezogen werden. Das allgemeine Schema einer Rechtsnorm ist daher das folgende:

#### Rechtsnorm

Wenn... (Tatbestand)

Dann... (Rechtsfolge)

Formuliert sein kann das ganz anders. Eine echte Rechtsnorm kann aber stets in einen solchen Satz umformuliert werden.

Ein recht simples Beispiel für eine Rechtsnorm enthält § 138 Abs. 1 BGB: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“ Umformuliert lautet der Satz:

„Wenn ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, dann ist es nichtig.“ Der Tatbestand der Norm ist das Vorliegen eines Rechtsgeschäfts, das gegen die guten Sitten verstößt. Die von der Norm angeordnete Rechtsfolge ist die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.

#### § 138 Abs. 1 BGB

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Wenn ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, dann ist es nichtig.  
Tatbestand Rechtsfolge

Das eigentliche juristische Geschäft besteht nun darin, die Norm auf einen Lebenssachverhalt so anzuwenden, dass daraus konkrete Folgerungen für die an dem Lebenssachverhalt beteiligten Personen gezogen werden können. Das geschieht in einem Dreischritt, den wir den Rechtssyllogismus nennen. Syllogismus wiederum ist ein von Aristoteles beschriebenes logisches Schlußverfahren. Das aristotelische Beispiel, dem jeder Syllogismus folgt, ist:

- Alle Menschen müssen sterben. (Allgemeingültige Aussage = Obersatz)
- Sokrates ist ein Mensch. (Konkrete, als wahr erkannte Aussage = Untersatz)

c) Ergo: Sokrates muss sterben. (Schlussfolgerung, erzielt durch Subsumtion des Untersatzes unter den Obersatz.)

#### Syllogismus

Obersatz:

Alle Menschen müssen sterben.

Untersatz:

Sokrates ist ein Mensch.

Schlussfolgerung:

Sokrates muss sterben.

Dieser Syllogismus betrifft die Gewinnung einer Aussage zur Realität, denn der Obersatz ist ein Seinssatz. Bei der Rechtsanwendung ist das Verfahren zwar das selbe, es geht aber um etwas anderes, denn Rechtsnormen befassen sich nicht damit, was ist, sondern soll. Sie sind Sollenssätze, keine Seinssätze. Das wird an strafrechtlichen Normen sofort klar. § 223 StGB lautet:

„Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Jeder von uns weiß, dass der Satz als Seinssatz nicht zutrifft. Denn offensichtlich wird nicht jeder, der einen anderen körperlich mißhandelt, tatsächlich auch bestraft. Das nimmt der Norm aber nicht ihre Gültigkeit, denn sie ist in Wirklichkeit so zu lesen: „Wenn jemand eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, dann soll er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.“

Auch mit § 138 Abs. 1 BGB verhält es sich nicht anders. Die angeordnete Rechtsfolge „Nichtigkeit des Rechtsge-

schäfts“ ist auch nichts anderes als eine Verhaltensanweisung. Sie bedeutet: Behandle die Parteien des Rechtsgeschäfts so, als hätten sie es nie vorgenommen!

Die rechtswissenschaftliche Methode erfordert zweierlei:

- die Feststellung, ob die Tatsachen des Falles den Tatbestand der Norm erfüllen (= Subsumtion des Sachverhaltes unter die Norm) und
- die Feststellung, welche konkreten Verhaltensanweisungen die Norm enthält, wenn die Subsumtion gelungen ist (= Konkretisierung der Rechtsfolge).

#### Rechtsanwendung

Feststellung, ob die Tatsachen meines Falles den Tatbestand einer Norm erfüllen  
= Subsumtion

Feststellung, welche konkreten Folgen sich aus der in der Norm angeordneten Rechtsfolge ergeben  
= Rechtsfolgenkonkretisierung

Dabei muss man im praktischen Fall in aller Regel von hinten anfangen. Denn es ist selten wichtig, zu wissen, welche Rechtsfolgen etwas hat, sondern es geht fast immer darum, ob bestimmte Rechtsfolgen eintreten oder nicht. Man beginnt daher eine juristische Untersuchung immer mit der Formulierung einer Fallfrage und untersucht dann, welche Norm diese Fallfrage beantworten kann. Das nennen wir eine Antwortnorm. Sodann wird der Sachverhalt unter den Tatbestand der Antwortnorm subsumiert.

Gelingt die Subsumtion, ist die Fallfrage beantwortet. Gelingt sie nicht, ist das meistens nicht der Fall - es sei denn, die Norm erlaubt einen Umkehrschluß. Ob Normen das erlauben, ist eine Frage der Gesetzessystematik.

Weder § 138 Abs. 1 BGB noch § 223 StGB erlauben einen solchen Umkehrschluß. Denn es gibt auch Geschäfte, die aus anderen Gründen nichtig sind und natürlich kann man auch für andere Straftaten mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden (für einen Diebstahl z.B.). Das heißt: Auf die Frage: „Kann ich für das, was ich da getan habe, ins Gefängnis kommen?“ gibt es eine Reihe von Antwortnormen und wir können eine endgültige Antwort erst geben, wenn wir sie alle geprüft haben.

Hier beginnt die Sache nun allerdings komplex zu werden: Denn welche Antwortnormen wir in Betracht ziehen, hängt vom Sachverhalt ab, welche Tatsachen uns interessieren, aber wiederum von der zu prüfenden Antwortnorm. Der spezifisch juristische Blick auf einen Lebenssachverhalt ist also einmal weit, einmal eng: Zuerst richtet er sich darauf, welche Verhaltensanweisungen der Rechtsordnung uns denn aufgrund des konkreten Falles überhaupt interessieren. Sodann konzentriert er sich auf die Tatsachen, die wir kennen müssen, um den Sachverhalt unter den Tatbestand der in Betracht gezogenen Antwortnormen subsumieren zu können (s. Grafik S.54).

#### 2. Das Fallbeispiel

In dem Ihnen vorliegenden Fallbeispiel steht der mit dem Fall befaßte Sozialarbeiter vor verschiedenen Problemen, die Frau Paul hat. Manche davon werfen juristische Fragen auf, andere nicht. Die Schuldgefühle, die sie ihren Kindern gegenüber hat, sind offensichtlich kein juristisches Problem. Die Frage, ob sie aufgrund der anhängigen Räumungsklage



ihre Wohnung zu verlieren droht, ist dagegen offensichtlich eines. Eine weitere juristische Frage die sich aufdrängt, ist, ob Frau Paul Leistungsansprüche gegen den Sozialstaat hat, die es ihr erlauben, kurzfristig ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Lassen Sie uns nun diesen beiden Fragen nachgehen:

**a) Erfolgsaussicht der Räumungsklage**  
Zivilklagen dienen der Verwirklichung von Rechten, die einem Bürger gegen Bürger zustehen. Der Vermieter, der auf Räumung der Wohnung durch den Mieter klagt, hat damit demnach Erfolg, wenn er das Recht hat, vom Mieter die Räumung und Herausgabe der Wohnung zu verlangen. Das Recht, von einem anderen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, nennen wir - der Definition in § 194 Abs. 1 BGB folgend - einen Anspruch. Die **Fallfrage** lautet daher: „Hat der Vermieter von Frau Paul gegen sie einen Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung?“

Eine **Antwortnorm** auf diese Frage dürfen wir im Mietrecht vermuten. Sie ist dort auch - mit einigem Blättern im BGB - nicht schwer zu finden. § 546 Abs. 1 BGB lautet: „Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.“

Dass zwischen Frau Paul und dem Vermieter in Bezug auf die von ihr bewohnte Wohnung ein Mietverhältnis existierte, können wir aufgrund der Fallschilderung als sicher annehmen. Bleibt festzustellen, ob es beendet worden ist. „Beendigung des Mietverhältnisses“ ist nun allerdings nichts, was auf Tatsachen Bezug nehmen würde, obwohl es ja zum Tatbestand des § 546 Abs. 1 BGB gehört. Wir nennen so etwas ein **normatives Tatbestandsmerkmal**. Wir können keine direkte Subsumtion der Tatsachen unter es vornehmen. Vielmehr eröffnet es eine rechtliche **Vorfrage**, die lautet: „Ist das Mietverhältnis zwischen Frau Paul und dem Vermieter beendet?“

Auch die Vorfrage zwingt uns nun zur Suche nach einer Antwortnorm. Sie ist in § 542 BGB zu finden. Dort entnehmen wir § 542 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BGB, dass ein Mietverhältnis jedenfalls dann endet, wenn es außerordentlich gekündigt wird und das Gesetz diese Kündigung zulässt. Nun können wir hier unterstellen, dass der Vermieter das Mietverhältnis gekündigt hat. Bleibt die Feststellung zu treffen, ob es dafür einen im Gesetz geregelten Kündigungsgrund gab. Das ist erneut eine **Vorfrage**, wenn man so will, schon eine Vorvorfrage, denn auch das nimmt wieder auf Rechtsnormen Bezug.

Nun gibt uns der Sachverhalt ja einen Hinweis darauf, warum der Vermieter gekündigt hat, nämlich wegen Mietrückständen. Wir suchen daher nun im Gesetz nach einer Norm, die eben dies zulässt und stoßen dabei auf § 543 Abs. 1 S. 1 BGB, der lautet: „Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.“ Damit stoßen wir auf die Frage, ob Mietrückstände einen solchen „wichtigen Grund“ abgeben. Das erfordert nach § 543 Abs. 1 S. 2 BGB normalerweise eine Abwägung „aller Umstände des Einzelfalles“, also eine anhand der konkreten Tatsachen vorzunehmende **Wertung**. Aus dem **Begriff** des „wichtigen Grundes“ alleine können wir nicht darauf schließen, was einer ist und was nicht, sondern wir können das nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Schon die Subsumtion erfordert dann eine Wertung von uns. Die simple Auslegung des Gesetzestextes alleine hilft nicht. Ein Tatbestandsmerkmal, das solches von uns verlangt, nennen wir einen **unbestimmten Rechtsbegriff**.

Hier allerdings gibt es eine Besonderheit: § 543 Abs. 2 S. 1 BGB erspart uns die Abwägung „aller Umstände des Einzelfalles“, indem er eine **Teildefinition** des wichtigen Grundes vornimmt. Ein

solcher liegt nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB „insbesondere“ (d.h. „unter anderem“) vor, wenn der Mieter zwei aufeinanderfolgende Mieten ganz oder zu einem erheblichen Teil nicht bezahlt hat oder insgesamt, gleich aus welchen Zeiträumen, einen Betrag schuldig ist, der zwei volle Monatsmieten erreicht oder übersteigt.

Wir müssen nun also wissen, wie hoch die Miete ist und wann Frau Paul was nicht bezahlt hat. Dann können wir beurteilen, ob die Kündigung zu Recht erfolgt ist. Das wäre folglich die Fragen, die der Sozialarbeiter an Frau Paul stellt: „Wie hoch ist Ihre Miete? Wann haben Sie wieviel davon nicht bezahlt?“ Ganz wichtig ist dabei, die **Gesetzessystematik** im Blick zu behalten. Denn dass die Antwortnorm uns ein Ergebnis liefert, heißt noch nichts. Das Gesetz ist voll von **Gegennormen**, die uns das vermeintliche Ergebnis wieder aus der Hand schlagen, weil sie anordnen, dass eine ansonsten gegebene Rechtsfolge nicht eintritt. Hier ist die Sache besonders heimtückisch. Wer im BGB blättert, findet nämlich heraus, dass der Titel 5 „Mietvertrag. Pachtvertrag“ mehrere Untertitel hat, die da heißen:

1. Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse
2. Mietverhältnisse über Wohnraum
3. Mietverhältnisse über andere Sachen
4. Pachtvertrag
5. Landpachtvertrag

§§ 542, 543, 546 BGB gehörten zu den allgemeinen Vorschriften. Unser nächster Blick sollte daher derjenige auf den spezielleren auf unseren Fall zutreffenden Teil über Wohnraummietverhältnisse sein, ob dort womöglich etwas steht, was unserer Frau Paul selbst dann noch helfen könnte, wenn sie Mietrückstände hat, die die Kündigung nach §§ 543 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB rechtfertigen. Und

wenn wir dort aufmerksam blättern, finden wir heraus, dass das in § 569 Abs. 3 BGB tatsächlich geschieht. § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB enthält wiederum eine Teildefinition des „nicht unerheblichen“ Teils der Miete, die im Falle von § 543 Abs. 1 Nr. 3 a BGB rückständig sein muss. Hier ist aber vor allem § 569 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 BGB wichtig: „Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.“

Frau Paul ist mit Sicherheit nicht in der Lage, die Rückstände kurzfristig auszugleichen. Dazu fehlen ihr die Mittel. Damit stellen sich zwei weitere Fragen:

1. Wann ist die Räumungsklage zugestellt? (Wann sind demnach die zwei Monate um?)
2. Schaffen wir es, eine öffentliche Stelle zu finden, die innerhalb dieser Frist erklärt, dass sie die Rückstände übernehmen wird?

Bevor man sich damit befaßt, ist aber noch die **Gegen-Gegennorm** in § 569 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 BGB zu berücksichtigen: „Dies gilt nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist.“ Nach dem, was wir wissen, ist schon vor einem Jahr eine Räumungsklage anhängig gewesen, die durch Ratenzahlungsvergleich beendet wurde. Die Frist wahrt das. Die Kündigung ist aber nicht durch rechtzeitige Zahlung der Rückstände unwirksam geworden. Daher greift die Gegennorm jedenfalls nicht ein. Wir wissen daher folgendes:

1. Falls Frau Paul Mietrückstände hat, die der Beschreibung in §§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB ent-

sprechen, ist die Kündigung rechtens und die Räumungsklage wird grundsätzlich Erfolg haben.

2. Wir können das noch abwenden, wenn es uns gelingt, einen öffentlichen Träger zu finden, der bis zum Ablauf von zwei Monaten ab Zustellung der Räumungsklage erklärt, dass er die Rückstände übernimmt.

Aus der Vorgeschichte wissen wir freilich auch, dass der Vermieter ggf. durchaus kompromißbereit ist und wir möglicherweise auch „etwas aushandeln“ können, doch ist das schon wieder keine rechtsmethodische Überlegung, die ich daher nicht weiterverfolge.

Rechtsmethodisch genügt der Hinweis, dass der Räumungsanspruch ein Recht des Vermieters ist, dass er geltend machen *kann*, aber nicht *muss*. Er allein entscheidet, unter welchen Umständen oder Bedingungen er darauf verzichtet.

#### **b) Anspruch auf Sozialleistungen**

Hier lautet die **Fallfrage**: „Hat Frau Paul Anspruch auf Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gegen einen Sozialleistungsträger?“

Hier ist eine **Antwortnorm** im SGB zu suchen. Das kann man gar nicht, wenn man das System der Sozialleistungen noch nicht durchschaut hat. Dieses System ist äußerst komplex. Sie können in der Praxis die wenigsten Fragen ohne Vorwissen über die Gesetzessystematik angehen. Es ist aber ungleich schwieriger, im SGB die richtige Norm zu finden, als im BGB. Wenn Sie sich Kenntnisse zur Rechtsordnung aneignen wollen, sollten Sie sich aber tatsächlich auf die Kenntnis der **systematischen Zusammenhänge** beschränken. Detailwissen ist Ballast. *Was* im Gesetz steht, kann man nachlesen, wenn man herauszufinden in der Lage ist, *wo* es steht.

Hier kommen Ansprüche in Frage auf:

- Arbeitslosengeld (§§ 117 ff. SGB III),

- Krankengeld (§ 44 ff. SGB V),
- Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“, §§ 7 ff. SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII),
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII).

Alle diese Leistungen gehen auf die richtige Rechtsfolge, nämlich die **Sicherung des Lebensunterhalts**. Es ist daher für die Frage der Prüfung das Rangverhältnis der Leistungen zueinander zu berücksichtigen. Dabei stellt man fest:

- Arbeitslosengeld und Krankengeld schließen sich aus, weil man nur entweder arbeitsunfähig krank sein oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen kann.
- Beide Sozialversicherungsleistungen gehen Hartz IV vor.
- Hartz IV und Grundsicherung schließen sich aus, weil man nur entweder erwerbsfähig oder nicht erwerbsfähig sein kann. Aus § 44a SGB II folgt aber, dass Hartz IV so lange gewährt wird, bis die Erwerbsunfähigkeit in einem dafür bestimmten Verfahren verbindlich festgestellt wurde.
- Hilfe zum Lebensunterhalt geht allen anderen Sozialleistungen nach.

Man wird daher zuerst Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld prüfen. Wenn diese nicht gegeben sind, folgt die Prüfung von Ansprüchen auf Hartz IV. Grundsicherung bei Erwerbsminderung scheidet vorläufig aus, da es ja an einer Feststellung i.S.v. § 44a SGB II fehlt. Andere Sozialhilfeansprüche kann man prüfen, wenn man zu keinem Ergebnis gekommen ist.

Wir konzentrieren uns hier einmal auf das Wahrscheinlichste: Hat Frau Paul Anspruch auf Hartz IV?

Wer leistungsberechtigt ist, bestimmt als unsere Antwortnorm § 7 Abs. 1 SGB II. Der nennt drei Tatbestandsmerkmale:

- Erfüllung der Altersvoraussetzungen,
  - Erwerbsfähigkeit,
  - Hilfebedürftigkeit.
- § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SGB II betreffen die internationalen Leistungsvoraussetzungen, die wir hier als gegeben unterstellen wollen. Internationales Sozialrecht ist ein eigenes, nicht einfaches Kapitel, das ich hier nicht aufschlagen möchte.

Versuchen wir nun zu subsumieren:

- Die Altersvoraussetzungen erfüllt Frau Paul mit 42 Jahren.
- Ihre Erwerbsfähigkeit ist wegen § 44a SGB II zu unterstellen, solange das Gegenteil nicht festgestellt ist.
- Einzig problematisch ist, ob sie auch hilfebedürftig ist.

Da das ein normatives Tatbestandsmerkmal ist, verzweigt es in eine Vorfrage. Die Antwortnorm hierzu ist § 9 Abs. 1 SGB II. Danach ist Frau Paul hilfebedürftig, wenn sie

- ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und
- die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Das sind zwei negative Tatbestandsmerkmale. Sie treffen zu, wenn wir feststellen, dass etwas nicht gegeben ist.

Die **erste Frage** an Frau Paul ist daher, über welches Einkommen und Vermögen sie aktuell verfügt. Dann folgt die Prüfung, ob es „zu berücksichtigen“ ist, was wiederum in eine Vorfrage verzweigt, die die §§ 11 bis 12 SGB II beantworten.

Die **zweite Frage** ist, ob sie Hilfe von anderen erhält. Das könnten hier ihre Kinder sein. Ein Blick auf § 9 Abs. 5 SGB II stellt uns hierbei vor ein Problem. Dieser lautet:  
„Leben Hilfsbedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Ver-

schwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“

Der Tatbestand dieser Norm macht uns keine Schwierigkeiten. Frau Pauls Sohn ist mit ihr verwandt und lebt mit ihr in einem Haushalt. Das wissen wir. Die Rechtsfolge, die diese Norm anordnet, ist die einer **Vermutung**. Vermutungen sind ein juristischer Kunstgriff, um klarzustellen, wer Tatsachen *beweisen* muss, wenn sie bestritten werden. Hier ist es also Frau Paul, die ggf. beweisen muss, dass ihr Sohn sie nicht unterhält. Das Amt wird ihr das ja nicht ohne weiteres glauben. Der Beweis wird ihr kaum gelingen, denn wie soll sie nachweisen, dass der Sohn sein ganzes Einkommen für sich behält und nichts davon verwendet, um für den gemeinsamen Haushalt Lebensmittel oder etwas anderes anzuschaffen? Wir müssen deshalb prüfen, ob das Einkommen des Sohnes ausreicht, um beide, Mutter und Sohn zu unterhalten. Ist das der Fall, hat Frau Paul keinen Anspruch auf Hartz IV.

Es liegt hier nicht fern, dass der Anspruch tatsächlich teilweise am Einkommen des Sohnes scheitert. Frau Paul und ihrem Sohn stehen nach § 20 Abs. 4 SGB II zweimal € 328 zuzüglich der angemessenen Wohnkosten zu. Der Sohn verdient € 900. Das deckt den Regelbedarf und sogar noch € 242 der Wohnkosten. Damit ist zugleich klar: Solange sie mit ihrem Sohn zusammenlebt und dieser tatsächlich nichts zum gemeinsamen Lebensunterhalt beiträgt, hat sie ein Problem damit, ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Ein weiteres Problem kann sich aus der Frage ergeben, ob der Wohnraum denn nach Auszug der Kinder überhaupt noch „angemessen“ ist, denn was angemessen ist, richtet sich ja wiederum nach der Zahl der Personen, die im Haushalt leben. Nach den dazu bestehenden Richtlinien

werden meist 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche für die erste zuzüglich 15 m<sup>2</sup> für jede weitere im Haushalt lebende Person als angemessen angesehen. Mit beiden Kindern zusammen waren also bis zu 75 m<sup>2</sup> angemessen. Nach Auszug beider Kinder sind es nur noch 45 m<sup>2</sup>. Frau Paul muss womöglich schon deshalb umziehen.

### 3. Fazit

Ein erstes Zwischenergebnis der juristischen Betrachtung lautet daher:

- Ob der Wohnungsverlust abgewendet werden kann, ist zweifelhaft.
- Den Lebensunterhalt von Frau Paul sicherzustellen, wird schwierig, solange sie mit ihrem Sohn zusammenlebt. Wenn sie das nicht mehr tut, kann das aber bedeuten, dass sie die Wohnung gar nicht mehr finanzieren kann.

Die Schlussfolgerung, die der Sozialarbeiter aus dieser juristischen Betrachtung zieht, ist daher womöglich die, dass es sinnvoll ist, für Frau Paul eine andere, kleinere Wohnung zu suchen, in die sie ohne ihren Sohn einziehen kann. Nun sind Kenntnisse über soziale Netzwerke gefragt. Dazu muss man z.B. wissen, dass man öffentlich geförderte Sozialwohnungen über „Dringlichkeitslisten“ erhält, bei denen man nach oben rücken kann, wenn man zur Räumung der bisherigen Wohnung bereits rechtskräftig verurteilt ist. Notfalls muss der Sozialarbeiter nun auch herausfinden, was denn für Hilfen existieren, mit einer womöglich eintretenden Obdachlosigkeit umzugehen usw. Auch dabei können sich wiederum Rechtsfragen stellen, z.B. ob Frau Paul dann womöglich Leistungsansprüche aus §§ 67 ff. SGB XII hat.

Ich will das gar nicht weiter vertiefen. Diese Ringvorlesung sollte Ihnen ja nur aufzeigen, wie ein praktischer Fall Sie zwingen kann, rechtsmethodisch vorzugehen, um daraus dann wieder Hand-

lungsansätze abzuleiten. Wer das nicht kann, wird in der Praxis scheitern. Wer hier z.B. § 9 Abs. 5 SGB II nicht findet oder nicht erfassen kann, was er bedeutet, wird womöglich von der falschen Prämisse eines sicheren Hartz IV-Anspruches aus Handlungsansätze entwickeln, die sich am Ende als undurchführbar erweisen.

### Autor



Tobias Fröschle, Prof. Dr., Jg. 1950, lehrt nach einer elfjährigen Berufstätigkeit als Staatsanwalt und Richter in Baden-Württemberg seit 1998 Familienrecht an der Universität Siegen, vorwiegend im Studiengang Soziale Arbeit.